

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Oelixdorf

**Gremium
Finanzausschuss**

Tag	Beginn	Ende
05.12.2016	19.30 Uhr	21.05 Uhr

**Ort
Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 in 25524 Oelixdorf**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Gosau
Vorsitzender

gez. Kehl
Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
des **Finanzausschusses der Gemeinde Oelixdorf**

am 05.12.2016

		anwesend	
		<u>ja</u>	<u>nein</u>
Mitglieder:			
CDU	Patrick Stühmer (bgl.)	x	
	Manfred Bertermann - stellv. Vors.	x	
	Thies Möller	x	
SPD	Rainer Gosau - Vorsitzender -	x	
FDP	Walter Brooks	x	
Stellvertretende Mitglieder:			
CDU-Fraktion:	1. Rüdiger Kröger (bgl.)		
	2. Jörgen Heuberger		
SPD-Fraktion	1. Jürgen Heinecker (bgl.)		
	2. Björn Warnke		
F.D.P.-Fraktion	1. Jürgen Gripp		
Gemeindevertreter:			
CDU	Anne Kahl	x	
	Jörgen Heuberger - Bürgermeister -	x	
	Kathrin Pfeiffenberger	x	
	Michael Gohr		
	Martin Rentz	x	
SPD	Björn Warnke	x	
	Gero Pulmer		
	Gisela Albrecht	x	
FDP	Jürgen Gripp	x	

Ferner anwesend:

stellv. Wehrführer Herr Hawerlant
Frau von Pein und Amtsrat Hatje von der Amtsverwaltung

Frau Kehl als Protokollführerin



Einladung zur Sitzung

Finanzausschuss	Datum Mo., 05.12.2016	Uhrzeit <u>19.30 Uhr</u>
Sitzungsort Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 in 25524 Oelixdorf	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Vorlage der Energieverbräuche in den gemeindlichen Einrichtungen
3. Erlass der 5. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oelixdorf
4. Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Oelixdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf
5. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
6. Mitteilungen und Anfragen
7. Vertragsangelegenheit

gez. Gosau
- Vorsitzender -

Hinweis: Es ist damit zu rechnen, dass der Tagesordnungspunkt 7 in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen wird.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Pkt. 1 Anträge zur Tagesordnung

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht erwünscht. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Es wird der **Beschluss** gefasst,

Pkt. 7 - Vertragsangelegenheit

in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 2 Vorlage der Energieverbräuche in den gemeindlichen Einrichtungen

Allen Ausschussmitgliedern liegen die Energieverbräuche der Jahre 2011 bis einschl. 2015 der gemeindeeigenen Einrichtungen vor. Vorsitzender Gosau weist auf die positive Entwicklung der Verbräuche im Bereich der Straßenbeleuchtung aufgrund der Umrüstung auf LED-Beleuchtung hin. Der Stromverbrauch bei der Schule ist hingegen konstant geblieben.

Danach wird der Wasserverbrauch der Schule/ des Klärwerkes angesprochen. Der Verbrauch ist seit 2011 extrem angestiegen. Ursächlich hierfür war u.a. eine defekte Wasserleitung. Außerdem versorgt ein Landwirt über diese Leitung seine Tiere mit Wasser. Die Kosten hierfür werden der Gemeinde erstattet. Dieser Wasserverbrauch muss daher von dem Verbrauch des Klärwerkes bzw. der Schule abgezogen werden. Die Verwaltung wird gebeten, die Aufstellung entsprechend zu korrigieren und auch den Verbrauch des Landwirts in der Liste mit auszuweisen.

Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass der Hausmeister den Wasserverbrauch monatlich kontrolliert, damit defekte Leitungen schneller festgestellt werden können.

Zu Pkt. 3. Erlass der 5. Nachtragshaushaltssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oelixdorf

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Drucksache Nr. 26/2016 vor. Vorsitzender Gosau begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau von Pein und übergibt ihr das Wort. Frau von Pein erläutert die Gebührenkalkulation. Hiernach ist ab dem 01.01.2017 eine Schmutzwassergebühr von 1,80€ je m³ und eine Niederschlagswassergebühr von 0,67 € je m² überbauter und befestigter Grundstücksfläche zu erheben.

Auf Nachfrage bestätigt Frau von Pein, dass nach den derzeitigen Kalkulationen nicht mit einem Gebühreanstieg in den nächsten 3 Jahren zu rechnen ist.

Weitere Fragen werden nicht gestellt, so dass folgender **Beschluss** gefasst wird:

Die vorgelegte Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für die Zeit ab 01.01.2017 wird zur Kenntnis genommen. Der Kalkulation entsprechend wird folgende Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

5. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oelixdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 8.12.2004

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 21 Abs. 3 wird hinzugefügt:

(3) Die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 23 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung
die Gebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung

1,80 € je m³,
0,67 € je m² über-
bauter und befestig-
ter Grundstücksflä-
che.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oelixdorf, den

Gemeinde Oelixdorf

- Der Bürgermeister -

Zu Pkt. 4. Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Oelixdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Drucksache Nr. 27/2016 vor. Vorsitzender Gosau begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den stellv. Wehrführer Hawerlant und übergibt ihm das Wort.

Herr Hawerlant erläutert, dass die Kameradschaftskasse nur für die Kameradschaftspflege zu verwenden ist. Aus diesen Mitteln darf somit beispielsweise keine Dienst- und Schutzkleidung beschafft werden. Er bittet darum, dass die Feuerwehr, solange die Kameradschaftskasse ein Guthaben ausweist, ihre Gelder frei verwenden kann.

Die Ausschussmitglieder stimmen diesem zu. In dem vorliegenden Satzungsentwurf müssen Wertgrenzen eingearbeitet werden. Vorsitzender Gosau berichtet von einem Gespräch zwischen der Gemeinde, der Feuerwehr und der Amtsverwaltung, bei dem plausible Wertgrenzen ermittelt wurden. Er schlägt daher folgende Grenzen vor:

- § 3 - Zuwendungen an die Kameradschaftskasse – 5.000 €
- § 7 Abs. 7 – Deckungsfähigkeit, über-/außerplanmäßige Ausgaben – 1.000 €
- § 9 Abs. 2 – Kassenführung – 1.000 €

Auf Nachfrage von Herrn Broocks wird mitgeteilt, dass die Kameradschaftskasse von der Feuerwehr geprüft wird. Diese liefert danach die Unterlagen an die Gemeinde, welche im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung ebenfalls eine Überprüfung vornehmen kann.

Bürgermeister Heuberger berichtet, dass der Haushaltsplan 2017 der Feuerwehr erst im Frühjahr 2017 der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Der Kassenwart der Feuerwehr hat ihn um Auskunft gebeten, ob die Feuerwehr in der Zwischenzeit überhaupt Ausgaben aus der Kameradschaftskasse leisten kann.

Herr Hatje antwortet hierzu, dass während dieser Zeit der vorläufigen Haushaltsführung die Feuerwehr alle Ausgaben leisten kann, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Hierzu gehört alles, was zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen „Kameradschaftsbetriebs“ gehört. Dazu gehören auch Getränke für die Dienstabende bzw. Dienstversammlungen. Die Feuerwehr ist diesbezüglich auch ohne beschlossenen Haushaltsplan handlungsfähig.

Die Ausschussmitglieder schließen sich dieser Auffassung an.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die nachfolgende Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Oelixdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf wird erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Oelixdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,00 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11
Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oelixdorf, den

Gemeinde Oelixdorf

Bürgermeister

Zu Pkt. 5. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Vor Beginn der Sitzung wurde eine Veränderungsliste zum Entwurf des Haushaltsplanes 2017 der Gemeinde Oelixdorf aufgrund der Empfehlungen der Fachausschüsse verteilt. Vorsitzender Gosau spricht die Veränderungen Punkt für Punkt an und erläutert diese.

Die Schulsekretärin hat um eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit auf nunmehr 13 Stunden gebeten. Die Ausschussmitglieder vergleichen die Arbeitszeiten der Schulsekretärinnen im Amtsbezirk. Die Gemeinde Oelixdorf würde damit an der Spitze der Tabelle stehen.

Herr Heuberger berichtet, dass die Raumpflegerin der Grundschule an ihn herangetreten ist und um eine Stundenerhöhung von zwei Wochenstunden gebeten hat. Die Notwendigkeit und der Arbeitsumfang werden von Bürgermeister Heuberger begründet. Aufgrund der Einrichtung der DaZ-Klasse ist der Aufwand sowohl bei der Schulsekretärin als auch bei der Reinigungskraft gestiegen. Herr Bertermann schlägt vor, die Stunden bei beiden Personen zu erhöhen und in den Stellenplan einen Vermerk aufzunehmen, dass die Stundenzahlerhöhung zunächst bis zum Wegfall der DaZ-Klasse befristet wird und danach für beide Stellen erneut zu prüfen ist. Der Vorschlag wird von den Ausschussmitgliedern befürwortet.

Somit ergeben sich folgende Veränderungen:

Veränderungen zum Entwurf des Haushaltsplanes 2017 Gemeinde Oelixdorf aufgrund der Empfehlungen des Finanzausschusses					
Produkt-Kto.	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz lt. HH-Plan	Neuer Ansatz	Differenz	Erläuterung
Ertrag Ergebnishaushalt					
36501.4411000	Mieten und Pachten	41.900	34.400	-7.500	Verminderung, da irrtümlich die kompl. Baukosten Anbau angesetzt wurden.
61100.4034000	Zweitwohnungssteuer	0	2000	2.000	Neueinführung Zweitwohnungssteuer ab 01.01.2017, zunächst wird von 2.000 € ausgegangen.
Summe Veränderungen				-5.500	
Aufwand Ergebnishaushalt					
12600.5211000	Unterhaltung Feuerwehrgerätehaus	6500	7000	500	lt. Bauausschuss keine Planungskosten für Umbau Außentoiletten und Vorplatz = -1.500 €, sondern Einplanung Kosten Umgestaltung Vorplatz mit 2.000 €
12600.5262000	Aus- und -Fortbildung, Umschulung	4.500	6.500	2.000	Nach Rücktritt des Wehrführers müssen Kosten für Ausbildungslehrgänge für den Nachfolger eingeplant werden.
21101.5012000	Arbeitsnehmer/-innen	55.800	60.000	4.200	Erhöhung der Stundenzahl der Schulsekretärin von 10 auf 13 Wochenarbeitsstunden und Erhöhung der Stundenzahl der Raumpflegerin der Schule von 30 auf 32 Wochenarbeitsstunden
21101.5022000	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitsnehmer/-innen	3.800	4.200	400	
21101.5032000	Beiträge zu gesetzl. Sozialversicherungen für Arbeitsnehmer	11.400	12.100	700	
21101.5211000	Unterhaltung Grundschule	20.000	10.000	-10.000	Lt. Bauausschuss keine Erneuerung
21101.5431000	Geschäftsausgaben Grundschule	6.000	9.000	3.000	Mehrausgaben für eine Machbarkeitsstudie Schulerweiterung
36501.5318000	Zuweisungen und Zuschüsse - Zuschussbedarf Kindergarten	233.300	240.000	6.700	Mehrkosten aufgrund des vom Kindergartenausschuss beschlossenen Kindergartenhaushalt
57303.5271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	500	1.500	1.000	Erhöhung des Ansatzes wg. Verpachtungsanzeige Gaststätte U.d.L.
Summe Veränderungen				8.500	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit					
61200.3217310/ 61200.6927310	Kredite Kreditmarkt	140.700	155.700	15.000	Erhöhung Kreditaufnahme wg. Mehrausgaben Investitionen
Summe Veränderungen				15.000	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
21101.0700000/ 21101.7831000	Auszahlungen aus dem Erwerb von bewegl. Sachen d. Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze von 1.000 €	0	5.000	5.000	gemeindlicher Anteil Projekt "Lernen mit digitalen Medien"
55100.0903000/ 55100.7853000	Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen	0	10.000	10.000	Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der 1. Änderung B-Plan 9
Summe Veränderungen				15.000	

Die Kosten für eine Kinderfeuerwehr in Höhe von 200 € können aus dem PSK 12600. 5452000 - Jugendfeuerwehrlage beglichen werden.

Eine weitere Aussprache wird nicht gewünscht. Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die nachfolgende Haushaltssatzung der Gemeinde Oelixdorf für das Jahr 2017 unter Berücksichtigung der Veränderungen zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Haushaltssatzung der Gemeinde Oelixdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2016 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.205.200 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.504.800 | EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -299.600 | EUR |
| 2. im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.146.400 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.325.600 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 220.700 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 283.700 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 155.700 | EUR |
| 2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 3,53 | Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----|------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 | v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 3.000 EUR beträgt.

§ 6

Die Erträge und Aufwendungen des Teilplanes zum Produkt 21101 - Grundschule werden zu einem Budget verbunden und sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Teilplanes zum Produkt 21101 - Grundschule werden zu einem Budget verbunden und sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Aufwendungen des Teilplanes zum Produkt 12600 – Freiwillige Feuerwehr werden zu einem Budget verbunden und sind somit gegenseitig deckungsfähig:

Kto. 12600.5251000 – Haltung von Fahrzeugen
Kto. 12600.5261000 – Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände
Kto. 12600.5262000 – Aus- und Fortbildung, Umschulung
Kto. 12600.5271000 – Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
Kto. 12600.5431000 - Geschäftsaufwendungen

Die Erträge und Aufwendungen aller anderen Teilpläne werden nicht zu einem Budget verbunden und sind somit nicht gegenseitig deckungsfähig.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aller anderen Teilpläne werden nicht zu einem Budget verbunden und sind somit nicht gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Oelixdorf,

Bürgermeister

Zu Pkt. 6. Mitteilungen und Anfragen

- Auf Nachfrage von Herrn Rentz teilt Bürgermeister Heuberger mit, dass die Leerrohre auf Höhe Friedrichsholz im Januar verbunden werden.
- Bürgermeister Heuberger teilt mit, dass der Schul-, Sport- und Sozialausschuss sich in der nächsten Sitzung evtl. mit der Umwandlung des Bolzplatzes in einen Multifunktionsplatz beschäftigen muss. Die Kosten hierfür werden nach ersten Hochrechnungen zwischen 80.000 und 85.000 € liegen. Es wird zu prüfen sein, ob vom Landes- oder Kreissportverband Zuschüsse hierfür erfolgen können. Die Aktiv Region könnte dies Projekt nach einem ersten Gespräch mit rd. 50 % fördern.
- Bürgermeister Heuberger berichtet von den Regionalplänen des Landes zum Thema Windenergie. Morgen werden die neuen Pläne vorgestellt. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden hiernach keine geeigneten Windenergieflächen in der Gemeinde Oelixdorf zur Verfügung stehen. Auf Nachfrage wird bestätigt, dass der Bürgerentscheid am 18.12.2016 trotzdem durchgeführt werden muss. Bürgermeister Heuberger hofft, dass das Thema damit bald abgeschlossen ist und die Gemeinde /-vertretung wieder dichter zusammenrückt.
- Frau Pfeiffenberger berichtet von der gestrigen Seniorenweihnachtsfeier und bemängelt, dass es immer die gleichen Personen sind, die hierbei unterstützen. Da gestern nur vier Gemeindevertreter/innen anwesend waren, schlägt sie vor, im nächsten Jahr eine Liste mit den Helfern zu erstellen.
- Bürgermeister Heuberger teilt mit, dass eine Tanzgruppe an ihn herangetreten ist und die Turnhalle einmal monatlich an einem Samstagnachmittag nutzen möchte. Die Hallennutzungsgebühr liegt bei 17 € / Std. Er bittet um ein Meinungsbild, ob die Halle günstiger vermietet werden kann. Herr Möller gibt zu bedenken, dass die Reinigung und der Versicherungsschutz gewährt sein müssen. Auf Nachfrage bestätigt Herr Heuberger, dass es sich um eine Gruppe von 12 bis 15 Personen handelt. Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Nutzungsgebühr von 17 € / Std. in diesem Fall angemessen wäre. Der Versicherungsschutz und die Reinigung sollen jedoch zunächst geklärt werden.

Zu Pkt. 7. Vertragsangelegenheit (nicht öffentlich)